

Rechtsanwalt  
Dr. Björn Ingve Stjerna  
Grafenberger Allee 277-287 A  
40237 Düsseldorf

Abteilung 1/Ordnungsamt  
Ansprechpartner: Frank Heildbüchel

Telefon: 02429/309-  
Email: @huertgenwald.de  
Zimmer:  
Az.: I/1 H s221221a

**27.12.2021**

**Antrag nach IFG NRW vom 07.07.2021**

**Ihr Zeichen 210707.HTGW.IBS**

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

hiermit ergeht folgender Bescheid nach IFG:

Zu Ihrer Anfrage liegen keine Informationen bei der Gemeinde Hürtgenwald vor.

**Begründung:**

Eigentümer und Betreiber des Grundstückes ist der Kreis Düren. Eine Antwort zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen kann von hier aus nicht gegeben werden, da die Informationen nicht vorliegen.

Ich darf Sie zuständigkeitshalber an den Kreis Düren verweisen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese Klage ist schriftlich bei dem

**Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen**

oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Verwaltungsgerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Frist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf eines Monats bei der Behörde eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 2 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils gültigen Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

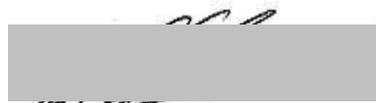
#### **Hinweise:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden

Zur Vermeidung unnötiger Kosten können Sie sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem hiesigen Ordnungsamt in Verbindung setzen. In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch allerdings nicht verlängert.

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Claßen)